

Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen*¹

Das Recht auf Wohnen ist ein international verbrieftes Menschenrecht. Es ist fest verankert in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und in dem von Deutschland ratifizierten UN-Sozialpakt. Das Grundrecht auf Menschenwürde, als wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes, in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verlangt, dass der Staat die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichert.

Das Recht auf Wohnen hat direkte Auswirkungen auf das Recht auf Gesundheit und auf das Leben. Ohne ein Dach über dem Kopf sind Frauen* und Männer* schutzlos gegenüber Witterung und Gewalt. Vor allem Menschen in besonders schwierigen sozialen und auch wirtschaftlichen Lebenslagen ist der Zugang zu angemessenem Wohnraum oftmals verwehrt. Dies gilt in besonderem Maße für straffällig gewordene Frauen*.

Problemaufriss

Viele straffällig gewordene Frauen* haben ihre Wohnung durch die Inhaftierung verloren oder lebten bereits davor in unregelmäßigen und/oder abhängigen bzw. prekären Wohnverhältnissen. Es ist zu vermuten, dass Frauen*, die vorher wohnungslos waren, wieder in die Wohnungslosigkeit entlassen werden.

Ein fester Wohnsitz ist allerdings häufig eine Grundvoraussetzung für die Gewährung rechtlicher Möglichkeiten im Rahmen des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzugs. So setzt eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 StGB einen festen Wohnsitz voraus, auch die Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist nur mit einem festen Wohnsitz möglich. Zudem steigt mit der Wohnungslosigkeit das Risiko, in Untersuchungshaft genommen zu werden.

Straffällig gewordene Frauen* stehen nach der Entlassung einer Vielzahl von Problemen gegenüber, die den geregelten Übergang in die Freiheit erschweren. „Vorbestraft“ zu sein, ist ein gesellschaftliches Stigma. Infolgedessen gestaltet sich die Wohnungssuche für straffällig gewordene Frauen auf dem ohnehin schon angespannten Wohnungsmarkt als besonders schwierig.

¹ Diese Schreibweise mit Genderstern stellt den Versuch dar, potenziell alle Geschlechter miteinzubeziehen.

Hinzu kommt die häufig prekäre finanzielle Situation, die durch Sozialleistungsbezug und oftmals hohe Schulden gekennzeichnet ist.

Bei zahlreichen Frauen* fehlt ein tragfähiges soziales und familiäres Netzwerk, welches nach der Haft unterstützend wirkt. Frauen* greifen deshalb nicht selten auf instabile Beziehungskonstellationen und abhängige Wohnverhältnisse zurück. Daraus resultiert vielfach verdeckte Obdachlosigkeit bis hin zur sogenannten ‚Mietprostitution‘.

Durch diese Lebenssituationen können Frauen*, u.a. auch aufgrund ihrer eigenen biografischen Gewalterfahrung, retraumatisiert werden.

Zudem werden spezifische Zielgruppen nur schwer mit geeigneten Angeboten erreicht.

- Junge Frauen*, die gerade volljährig geworden sind, werden durch die Jugendhilfe nicht mehr erreicht. Diese sogenannte ‚Care-Leaver Problematik‘ erschwert dieser Zielgruppe den Zugang zum betreuten (Einzel-)Wohnen.
- Mütter, die mit Kindern inhaftiert werden, müssen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend eine Wohnung nachweisen. Ist dies nicht möglich, besteht im schlimmsten Fall die Gefahr der Trennung von Mutter und Kind. Wurden die Kinder während der Haftzeit fremduntergebracht, kann die Frau* erst bei geklärter Rückführung nach ihrer Haftentlassung einen angemessenen Wohnraum für sich und die Kinder beantragen. Auch sehen (betreute) Wohnangebote meist keine Unterbringung von Kindern vor.
- Ältere Frauen* erleben aufgrund der Straffälligkeit und der Lebensführung häufig Vorbehalte in Einrichtungen der Altenhilfe (Altenwohnanlagen). Sie werden von konventionellen Einrichtungen aufgrund der spezifischen Situation nicht oder nur selten aufgenommen.
- Die Inhaftierung in ein Frauen- oder Männergefängnis, auf der Basis des eingetragenen Geschlechts, kann bei Trans*personen zu Traumatisierungen und Demütigungen führen. Die starke gesellschaftliche Diskriminierung erschwert auch Bewerbungen auf dem Wohnungsmarkt und bei betreuten Wohnformen erheblich.

Die genannten Problemlagen der unterschiedlichen Zielgruppen beeinträchtigen den gesamten Prozess der Resozialisierung bzw. führen zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘.

Daher fordern wir, dass

- der Verschiedenheit und Individualität der betroffenen Menschen Rechnung getragen wird.
- flächendeckend präventive Maßnahmen zum Wohnraumerhalt vor bzw. während der Inhaftierung geschaffen werden. Hierzu braucht es auskömmlich finanzierte externe Ansprechpartner*innen der freien Straffälligenhilfe in den Haftanstalten.
- die Mietkosten während der Inhaftierung bis zu 12 Monate und im Bedarfsfall, nach individueller Prüfung, auch länger übernommen werden. Sollte die Inhaftierung ein Jahr überschreiten, muss die Möglichkeit der Zwischennutzung der Wohnung geprüft werden².
- die schwierige Situation haftentlassener Frauen* auf dem (sozialen) Wohnungsmarkt ein relevantes Thema der ambulanten Straffälligenhilfe bleibt, welches von dort in die Öffentlichkeit gebracht und damit auch politisch thematisiert werden muss.
- die Justizverwaltungen der Länder die Entlassungssituation umfangreich erheben und dokumentieren müssen, um so zu einer aussagekräftigen Einschätzung der Bedarfe zu gelangen.
- die Istanbul-Konvention³ auf kommunaler, Landes- sowie Bundesebene konsequent und nachhaltig umgesetzt wird.
- inhaftierte Frauen* nicht in ungeeignete Wohnformen oder gar in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Dazu bedarf es des flächendeckenden Ausbaus frauenspezifischer Wohnangebote.

² <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2013/dv-17-13-praevention-wohnungslosigkeit.pdf>, S. 16 (Abruf am: 21.05.2019 um 14:00 Uhr)

³ Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> (Abruf am: 21.05.2019 um 14:20 Uhr)

Wir brauchen besondere Wohnformen

- für junge Frauen* zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr, verbunden mit der Flexibilisierung der Zuständigkeiten zwischen den Jugend- und Sozialhilfeträgern,
- für Familien,
- für ältere straffällig gewordene Frauen* und
- für Trans*menschen. Wohnangebote sollten konzeptionell insoweit überarbeitet werden, dass der Fokus auf der Identität der Bewerber*in liegt und sich nicht mehr prioritär am Geschlecht orientiert.

Zusammenfassung

Für eine grundlegende Verbesserung der Lebenssituation und eine Vermeidung erneuter Straffälligkeit ist betreuter und/oder nicht betreuter Wohnraum unabdingbar. Die Politik muss mehr niedrigschwellige, Frauen* vorbehaltene Angebote schaffen, damit diese in besonders schwierigen, verletzlichen Lebenslagen Zugang zu Wohnungen erhalten. Die betroffenen Frauen*, als Expertinnen ihrer Lebensumstände, müssen maßgeblich in die Planung einbezogen werden. Sie sollten künftig nicht mehr nur als Bittstellerinnen* betrachtet werden, denn Wohnraum ist ein Menschenrecht auch für straffällig gewordene Frauen*.

Autorinnen:

Mitglieder des BAG-S-Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“:

Christina Baumann, Perspektivwechsel e.V. Frankfurt/Main

Jenny Binscheck, Soziale Dienste der Justiz Berlin – Frauenprojekt

Marion Kutschera-Loup, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen, Evangelisches Hilfswerk

München gemeinnützige GmbH

Lydia Halbhuber-Gassner, Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V.

Bärbel Marbach-Kliem, Sozialdienst kath. Frauen, InBeLa – Beratungsstelle für Frauen in

besonderen Lebenslagen, Augsburg

Christina Müller, AWO Landesverband Berlin e.V.

Bianca Shah, AWO Kreisverband Frankfurt e.V., Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen